

## Parlament winkt Pflegebedürftigkeitsbegriff durch 23.11.2015

*Berlin – Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff kommt 2017. Mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD ist das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) im Parlament verabschiedet worden. Die schwarz-rote Koalition spricht von einem „Systemwechsel“. Die Linke stimmte dagegen, die Grünen enthielten sich.*

Jahrzehnte sei um einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gerungen worden, jetzt komme er, sagt Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) im Bundestag. Die Reform Sorge dafür, dass die individuelle Pflegebedürftigkeit besser erfasst werde. Demenzkranke erhielten einen gleichberechtigten Zugang. Der Minister spricht von einem „Meilenstein für eine bessere Versorgung“, bei dem niemand, der heute Leistungen erhalte, schlechter gestellt werde.

Für Hilde Mattheis, gesundheitspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion, leitet das PSG II einen „Systemwechsel“ ein. Sie gibt aber auch zu, dass die jetzige Reform nicht das Ende sein kann. Mattheis kündigt an, dass sich ein PSG III um den Schwerpunkt Pflegeinfrastruktur drehen muss.

Die SPD-Abgeordnete Heike Baehrens sieht die Reform in einigen Punkten kritisch, das gelte etwa für den so genannten einrichtungsindividuellen Eigenanteil. Dieser ändere das System der Preisbildung. „Ein einheitlicher Eigenanteil ist gut für die, die viel Pflegebedarf haben“, meint Baehrens. Die Solidarität mit den Schwerepflegebedürftigen führe aber für pflegebedürftige mit geringerem Pflegegrad zu finanziellen Mehrbelastungen. Diese zahlten zwar künftig gleich viel, erhielten aber weniger Leistungen. Die Grünen kritisieren vor allem, dass die Reform den Personalbedarf nicht schneller vorantreibt. Man müsse jetzt dafür sorgen, „dass die Pflegekräfte nicht am Vakuum des Begriffs und an der Umsetzung verzweifeln“, erklärt Elisabeth Scharfenberg.

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfes steht der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, mit dem festgelegt wird, wer bei bestimmten Einschränkungen welche Leistungen in Anspruch nehmen kann. Künftig soll die Pflegebedürftigkeit genauer ermittelt und behandelt werden können, unabhängig davon, ob Pflegebedürftige körperliche Einschränkungen haben oder unter Demenz leiden. Dazu werden die bisher drei Pflegestufen zu fünf Pflegegraden ausgebaut.

Mit bis zu 500.000 neuen Anspruchsberechtigten wird in den nächsten Jahren gerechnet, Nachteile für Alt-Pflegefälle soll es nicht geben. Das Gesetz sieht zudem vor, dass Rehabilitationsempfehlungen verpflichtend, pflegende Angehörige in der Renten- und Arbeitslosenversicherung besser abgesichert und die Betreuungsangebote für Betroffene verbessert werden. Finanziert wird die Reform durch eine Anhebung des Pflegeversicherungsbeitrags um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 Prozent (2,8 Prozent für Kinderlose) zum Jahresbeginn 2017. Dann sollen insgesamt fünf Milliarden Euro zusätzlich für die Pflege bereit stehen. Die Beiträge sollen bis 2022 stabil bleiben.